

BGer 1C_231/2008 vom 11. Dezember 2008

Bundesgericht, 2008-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_231_2008

FR: TF 1C_231/2008 du 11 décembre 2008

IT: TF 1C_231/2008 del 11 dicembre 2008

Erwägungen

E. 1.1

Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 82 lit. a i.V.m. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Ihm liegt ein Beschwerdeverfahren über ein Baubeglehen und damit eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit zu Grunde. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 lit. a BGG steht auf dem Gebiet des Raumplanungs- und Baurechts zur Verfügung. Das Bundesgerichtsgesetz enthält dazu keinen Ausschlussgrund (BGE 133 II 249 E. 1.2 S. 251, 400 E. 2.1 S. 404).

E. 1.2

Nicht einzutreten ist auf die Rechtsbegehren der Beschwerdeführer, wonach auch die Entscheide des Departements Bau und Umwelt und des kantonalen Planungsamtes aufzuheben seien. Diese Entscheide sind durch das Urteil des Verwaltungsgerichts ersetzt worden (sog. Devolutiveffekt) und gelten als inhaltlich mitangefochten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_267/2007 vom 28. Februar 2008 E. 1.5; BGE 129 II 438 E. 1 S. 441; 125 II 29 E. 1c S. 33; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Die Beschwerdeführer bestreiten die im angefochtenen Urteil des Verwaltungsgerichts enthaltenen Feststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht generell und im Einzelnen, soweit sie diese nicht ausdrücklich anerkennen würden. Dieser pauschale Hinweis erfüllt die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht, weshalb im Folgenden darauf nicht einzutreten ist.

E. 1.4

Die Beschwerdeführer sind als Baugesuchsteller mit Blick auf Art. 89 Abs. 1 BGG ohne weiteres legitimiert, den vom Verwaltungsgericht bestätigten Bauabschlag sowie die Wiederherstellungsanordnung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten anzufechten. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen dieses Rechtsmittels sind erfüllt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeführer bringen vor, das Verwaltungsgericht habe ihre Stellungnahme vom 7. Mai 2007 bei der Beurteilung im angefochtenen Entscheid ausser Acht gelassen. Dies stelle einen Verfahrensmangel in der Sachverhaltsfeststellung (Art. 97 BGG) sowie eine Verletzung des in Art. 29 Abs. 2 BV verankerten Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Sie legen dar, die Vorinstanz stelle im angefochtenen Urteil fest, sie hätten darauf verzichtet, sich zu den Akten der kantonalen Schutzzonenplanung zu äussern. Das Verwaltungsgericht habe daraus gefolgert, sie hätten diese Planung und die Unterschutzstellung des Gasthauses Rossfall als Kulturobjekt Nr. 1.9 ausdrücklich anerkannt, weshalb für das Gericht kein

Anlass bestehe, die Schutzwürdigkeit des fraglichen Objekts zu überprüfen. Diese Ausführungen des Verwaltungsgerichts zeigten, dass es ihre Stellungnahme vom 7. Mai 2007 nicht zur Kenntnis genommen habe.

Das Verwaltungsgericht bestreitet, die Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 7. Mai 2007 nicht in seine Beurteilung einbezogen zu haben. Es räumt zwar ein, es sei ihm unter lit. E des angefochtenen Urteils ein redaktionelles Versehen unterlaufen, indem dort festgehalten werde, die Beschwerdeführer hätten darauf verzichtet, zu den Akten der kantonalen Schutzzonenplanung Stellung zu nehmen. Dass die genannte Stellungnahme der Beschwerdeführer vom Gericht gewürdigt worden sei, ergebe sich aus verschiedenen andern Stellen des angefochtenen Urteils. Andernfalls hätte es in Erwägung 2, S. 7/8 nicht zum Schluss kommen können, dass weder Anlass noch Handhabe bestehe, die Schutzwürdigkeit des Gasthauses Rossfall als Kulturobjekt im Sinne von Art 86 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes vom 12. Mai 2003 über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, BauG, bGS 721.1) zu überprüfen. Das Gericht habe gerade in Anbetracht der Stellungnahme vom 7. Mai 2007 davon ausgehen dürfen, es bestehe kein Anlass, die Schutzwürdigkeit des Gasthauses zu überprüfen. Von einem unmissverständlich dem Verwaltungsgericht gestellten Antrag auf akzessorische Überprüfung der 1991 erlassenen Schutzzonenplanung könne jedenfalls nicht die Rede sein.

E. 2.2

In der genannten Stellungnahme vom 7. Mai 2007 nehmen die Beschwerdeführer auf Vorkommnisse betreffend die Entstehungsgeschichte der Unterschutzstellung des Gasthauses Rossfall Bezug und kommen zum Schluss, eine eingehende Auseinandersetzung mit dessen Schutzwürdigkeit habe nie stattgefunden. Wörtlich heisst es in diesem Schreiben: "Sollte deshalb - wider Erwarten - die Meinung der Vorinstanz durchdringen, dass Inhalt und Bedeutung des Schutzes des in Frage stehenden Objektes im konkreten Anwendungsfall einer baulichen Änderung nicht weiter in Frage gestellt werden kann, behalten sich die Beschwerdeführer vor, gestützt auf Art. 86 Abs. 4 BauG beim zuständigen Organ die Überprüfung des Schutzzonenplanes hinsichtlich des Gasthauses Rossfall zu beantragen. Hiefür besteht heute noch kein Anlass." In dieser Aussage kann in der Tat kein Antrag auf akzessorische Überprüfung der in Frage stehenden kantonalen Schutzzonenplanung erblickt werden. Eine solche akzessorische Überprüfung wäre nach der Praxis des Bundesgerichts nur in Ausnahmesituationen zulässig (vgl. BGE 127 I 103 E. 6b S. 105 f.; 121 II 317 E. 12c S. 346; je mit Hinweisen). Eine solche Ausnahmesituation wird in der Stellungnahme vom 7. Mai 2007 nicht geltend gemacht. Die Erwägungen des angefochtenen Urteils zeigen überdies, dass die Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 7. Mai 2007 darin materiell verarbeitet worden ist. Die Rüge der Verweigerung des rechtlichen Gehörs ist deshalb unbegründet.

E. 2.3

Gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG kann die Feststellung des Sachverhalts nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist. Das Verwaltungsgericht hält in Erwägung 3.1 des angefochtenen Urteils fest, die vorliegend umstrittene Südfassade des in der Landschaftsschutzzone gelegenen Gasthauses Rossfall sei bis 2006 noch mit einem herkömmlichen Holzschindelschirm verkleidet gewesen, wie dies bei einer Nebenfassade eines herkömmlichen Appenzeller Hauses und auch im Falle eines herkömmlichen Gasthauses typisch und weit verbreitet sei. Was die Beschwerdeführer gegen diese für das

Bundesgericht grundsätzlich verbindliche Sachverhaltsfeststellung einwenden, lässt diese nicht als offensichtlich unrichtig erscheinen. Ein Blick auf die verschiedenen vor 2006 aufgenommenen Fotos dieser Fassade in den Akten bestätigt dies. Daran ändern auch die Hinweise der Beschwerdeführer auf den baulichen Zustand der Fassade, auf die daran vorgenommenen Veränderungen und Sanierungen sowie auf ihre Einschätzung der Wetterexponiertheit nichts. Diese Hinweise enthalten zudem überwiegend Kritik an der Sachverhaltswürdigung und damit an der materiellen Rechtsanwendung der Schutznormen des kantonalen Baurechts und nicht an der Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 BGG. Dies trifft auch zu auf die gerügte "sachverhaltsmässige Beurteilung" des Verwaltungsgerichts hinsichtlich der Frage, welches die Haupt- und welches die Nebenfassade des Schutzobjekts sei.

E. 3.1

Materiell bringen die Beschwerdeführer vor, das kantonale Baurecht sei in verschiedenen Punkten verfassungswidrig ausgelegt und angewendet worden. Sie berufen sich insbesondere auf die Art. 5, 9 und 26 BV und beziehen sich vor allem auf die Art. 82 Abs. 2 und 3 BauG, Art. 86 Abs. 3 und 4 BauG sowie auf Art. 112 Abs. 2 BauG. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 82 (Landschaftsschutzzonen) Abs. 2 und 3 BauG:

2In Ergänzung zu den Gestaltungsbestimmungen von Art. 112 haben Bauten, Anlagen und landschaftsverändernde Massnahmen erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen.

3Neubauten, Umbauten und Renovationen haben sich der herkömmlichen Bauart insbesondere in Bezug auf die Gliederung und Verkleidung der Fassaden, die Fensterteilung und die Umgebungsgestaltung anzupassen.

Art. 86 (Natur- und Kulturobjekte) Abs. 3 und 4 BauG:

3Die geschützten Natur- und Kulturobjekte sind in ihrem Charakter und in ihrer schutzwürdigen Substanz langfristig zu erhalten. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, sie dem Schutzzweck entsprechend zu pflegen und zu unterhalten.

4Die Schutzwürdigkeit der Natur- und Kulturobjekte ist durch die verfügende Behörde zu überprüfen, sofern sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer können von sich aus eine Überprüfung beantragen.

Art. 112 (Schutz des Orts und Landschaftsbildes) Abs. 2 BauG:

2Ausserhalb der Bauzonen haben sich Neubauten sowie Umbauten und Renovationen an traditionellen Gebäuden der herkömmlichen Bauart zumindest in Bezug auf Gebäude- und Dachform sowie Material- und Farbwahl anzupassen und die Umgebung ist möglichst unverändert zu belassen. Untergeordnete Bauteile wie Sitzplätze und dergleichen sind zulässig, soweit damit das traditionelle Erscheinungsbild der Baute erhalten bleibt.

E. 3.2

Das Verwaltungsgericht führt im angefochtenen Urteil aus, alle Bauten und Anlagen hätten sich nach Art. 112 Abs. 1 BauG so in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzufügen, dass eine gute Gesamtwirkung entstehe und dass sie das Orts-, Quartier- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Ausserhalb der Bauzonen hätten sich

Neubauten sowie Umbauten und Renovationen an traditionellen Gebäuden überdies der herkömmlichen Bauart zumindest in Bezug auf Gebäude- und Dachform sowie Material- und Farbwahl anzupassen und die Umgebung sei möglichst unverändert zu belassen (Art. 112 Abs. 2 BauG). Weil das umstrittene Bauvorhaben ein Gebäude ausserhalb der Bauzone betreffe, müsse die Renovation der Südfassade diesen erhöhten Anforderungen insbesondere auch bezüglich der Materialwahl genügen. Dies gelte umso mehr, als vorliegend eine herkömmliche Holzschindelfassade am Südtrakt ersetzt werden solle bzw. ersetzt worden sei, welche sowohl gegen Westen als auch gegen Osten je direkt an Holzfassaden herkömmlicher Bauart anschliesse. Dazu komme, dass der umstrittene Eternitschindelschirm an einer in der kantonalen Landschaftsschutzzone gemäss Schutzzonenplan 1991 gelegenen Baute anstelle eines herkömmlichen Holzschindelschirms angebracht worden sei. Das Vorhaben habe in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zusätzlich den hohen Anforderungen von Art. 82 Abs. 2 und 3 BauG zu genügen. Daraus ergebe sich für das vorliegende Vorhaben, dass eine Anpassung der Fassadenverkleidungen an die herkömmliche Bauart zwingend verlangt sei, ohne dass hierfür noch eine besondere Interessenabwägung erfolgen müsse. Die Materialwahl habe den in den Art. 82 Abs. 3 und Art. 112 Abs. 2 BauG enthaltenen strengen Anforderungen zu entsprechen. Dabei sei zu beachten, dass ein herkömmlicher Holzschindelschirm naturgemäss eine beschränkte Lebensdauer aufweise und deshalb im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflicht auch an Kulturobjekten periodisch zu ersetzen sei (Art. 86 Abs. 3 und Art. 87 Abs. 1 BauG), ohne dass dadurch deren Schutzwürdigkeit in Frage gestellt werden könne.

E. 3.3

Die Beschwerdeführer halten diese Auslegung des kantonalen Rechts für willkürlich (Art. 9 BV). Sie verstosse überdies gegen die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und gegen das Erfordernis des öffentlichen Interesses am staatlichen Handeln (Art. 5 Abs. 2 BV). Was sie zur Begründung dieser Rügen ausführen, vermag nicht zu überzeugen. So kann ihnen insbesondere nicht gefolgt werden, dass die Auffassung des Verwaltungsgerichts willkürlich sein soll, die Art. 82, 86 Abs. 3 und 112 Abs. 2 BauG seien auf Fälle wie den vorliegenden gleichzeitig anwendbar und enthielten Rechtswirkungen, die kumulativ zu beachten seien. Die Schutzwürdigkeit des gesamten Gasthauses Rossfall ist aufgrund der im angefochtenen Urteil verfassungskonform vorgenommenen Beurteilung zweifellos gegeben. Dass sich eine Eternitverkleidung der Südfassade nicht mit den bereits mehrfach erwähnten Schutzvorschriften des kantonalen Rechts vereinbaren lässt, kann ebenfalls nicht als verfassungswidrig bezeichnet werden. Die vom Verwaltungsgericht angewendeten kantonalen Vorschriften schliessen im Hinblick auf die angerufenen Verfassungsbestimmungen nicht aus, für die umstrittene Südfassade einen Holzschindelschirm zu verlangen. Schliesslich steht die Bundesverfassung auch der vom Verwaltungsgericht angeordneten Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, das heisst der Ersetzung der widerrechtlich angebrachten Eternitverkleidung durch einen Holzschindelschirm nicht im Wege. Zur Begründung dieser Folgerungen kann auf die verfassungsrechtlich haltbare Argumentation im angefochtenen Urteil verwiesen werden. Die von den Beschwerdeführern vor Bundesgericht daran geübte Kritik weist weitgehend appellatorische Züge auf und ist insoweit im bundesgerichtlichen Verfahren unbeachtlich.

E. 4

Die Beschwerde ist aus den genannten Gründen abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten für das bundesgerichtliche Verfahren den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG). Das Departement Bau und Umwelt des Kantons Appenzell Ausserrhoden hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.